

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Saxonum GmbH (Version 11/2018)

Die Saxonum GmbH (nachfolgend „Saxonum“ genannt) plant Marketingkonzepte und Kommunikationsmaßnahmen für ihre Kunden, setzt diese um und führt sie durch. Daneben betreut die Saxonum GmbH ihre Kunden im Rahmen von Messen und Events, von der Konzepterstellung über die Planung bis zur Organisation, Durchführung und Nachbereitung. Darüber hinaus ist die Saxonum GmbH in weiteren Bereichen tätig, u.a. der Erstellung von Layouts und Grafiken, Logo- und Corporate-Design-Entwicklung, Gestaltung und Druckvorbereitung verschiedenster Printprodukte (z.B. Flyer, Kataloge, Broschüren), Prozessüberwachung vom Entwurf bis zum gedruckten Endprodukt, Erstellung von Webseiten, Bannern, Microsites sowie Erstellung und Versand von Newslettern. Das Angebot der Saxonum richtet sich ausschließlich an Geschäftskunden. Hierzu zählen sowohl Unternehmer i.S. des § 14 BGB als auch juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Kunden im Sinne dieser AGB sind dementsprechend ausschließlich Geschäftskunden.

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen (AGB) gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung für alle an Saxonum erteilten Aufträge durch Kunden und werden mit jeder Auftragserteilung von den Kunden anerkannt. Dem Kunden ist bekannt, dass die aktuelle Fassung auf der Homepage www.saxonum.de eingesehen und abgerufen werden kann. Sie gilt somit als bekannt gegeben. Auf Verlangen wird dem Kunden die jeweils aktuelle Fassung von Saxonum übersandt.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Dem formularmäßigen Hinweis auf Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

II. Vertragsschluss

1. Angebote (auch die Notierungen der Standardpreislise) sind stets freibleibend. Aufträge gelten erst mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung (Textform i.S. des § 126 b BGB genügt) zu den Bedingungen dieser AGB als von der Saxonum angenommen. Mündliche Sondervereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung (E-Mail, Fax, Brief).

III. Preise

1. Die angegebenen Preise werden ohne Umsatz-

steuer ausgewiesen. Diese wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt.

2. Im Fall des SEPA-Lastschriftverfahrens muss der Kreditor den Debitor vor dem Versand der Lastschrift an dessen Kreditinstitut anhand einer Pre-Notification über die Belastung informieren. Die Pre-Notification muss durch die Saxonum GmbH mindestens 1 Tag vor Fälligkeitsdatum versandt werden.
3. Die Erstellung von Printerzeugnissen erfolgt anhand des ordentlichen Briefings des Auftraggebers. Im Angebotspreis sind maximal 3 Korrekturen am beauftragten Printprodukt enthalten. Weitere Korrekturgänge bzw. komplette Layoutumstellungen werden gesondert berechnet. Bei Printerzeugnissen werden kostenpflichtige Digitalproofs nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Die Erstellung von Skizzen, Entwürfen, Probesätzen, Probedrucken, Korrekturabzügen, Änderung angelieferter oder übertragener Daten und ähnlicher Vorarbeiten, die der Kunde zusätzlich veranlasst, werden gesondert berechnet.
4. Mehr- oder zusätzliche Leistungen, die durch nachträgliche Ausführungsänderungen auf Veranlassung des Kunden oder infolge dessen unzureichender Zuarbeit erforderlich werden, sind gesondert zu vergüten.
5. Unberührt hiervon bleiben fehlerhafte oder unvollständige Leistungen, für welche Saxonum verantwortlich zeichnet oder hinsichtlich derer Saxonum aufgrund gesetzlicher Vorschriften nachbesserungspflichtig ist.

IV. Vergabe von Leistungen und Lieferungen an Dritte

1. Saxonum ist berechtigt, sich zur Ausführung der ihr dem Kunden gegenüber obliegenden Leistungen Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und diese eigenständig mit der Erbringung von (Teil-) Leistungen zu beauftragen.
2. Vertragspartner des Kunden bleibt in diesem Fall die Saxonum selbst, es sei denn die Vertragsparteien vereinbaren im Einzelfall etwas Abweichendes.

V. Zahlungsbedingungen/Projektzielvereinbarungen

1. Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen der Saxonum innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Saxonum GmbH (Version 11/2018)

VI. Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltungsrecht, Konzernverrechnungsklausel

1. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder von Saxonum anerkannt sind.
2. Der Kunde kann die ihm zustehenden Ansprüche nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Saxonum an Dritte übertragen.
3. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen unmittelbar aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis herrührender Gegenansprüche zu. Im Übrigen kann der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen gegen Saxonum nur ausüben, wenn diese Gegenansprüche unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.
4. Unter „KOMSA -Gruppe“ sind sämtliche verbundenen Unternehmen der KOMSA Kommunikation Sachsen AG gemäß §§ 15 ff. AktG zu verstehen. Hierzu gehört auch die Saxonum GmbH.
5. Jede Gesellschaft der KOMSA-Gruppe ist berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die ihr gegenüber dem Kunden zustehen, aufzurechnen gegen sämtliche Forderungen, die dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen andere Unternehmen der KOMSA-Gruppe zustehen.
6. Der Kunde verzichtet darauf, bei Forderungsmehrheit unserer Bestimmung der zu verrechnenden Forderungen zu widersprechen (vgl. §396 Abs.1 Satz 2 BGB).
7. Eine Aufstellung sämtlicher Unternehmen der KOMSA-Gruppe ist dem aktuellen Geschäftsbericht zu entnehmen, der nach handelsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht wird, oder wird dem Kunden auf Anfrage übersandt.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren (Werbe- und Marketingmaterial), bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Saxonum gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Ansprüche im Eigentum der Saxonum. Das Vorbehaltseigentum erstreckt sich auch auf verarbeitete Gegenstände und im Falle der Weiterveräußerung auf die Kaufpreisforderung (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Übersteigt der Wert der Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als zehn Prozent, wird Saxonum auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Saxonum obliegt die Wahl, welches bei mehreren Sicherungsrechten freigegeben wird.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnli-

chen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf seinen Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Wiederverkäufer erfüllt hat. Für den Fall der Veräußerung tritt der Kunde seinen Anspruch gegen seinen Kunden an bereits jetzt sicherungshalber an Saxonum ab, ohne dass es hierfür weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung ist auf die Höhe des Saxonum gegen den Kunden zustehenden Anspruchs begrenzt. Saxonum nimmt die Abtretung an.

3. Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Saxonum ist unverzüglich zu unterrichten, falls die Vorbehaltsware gepfändet oder beschädigt wird oder abhandenkommt, sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter unterliegt sowie im Falle einer Verlegung der Wohn- oder Geschäftsräume des Kunden. Verletzt der Kunde die hier genannten Pflichten, so kann Saxonum den Rücktritt vom Vertrag erklären und die Waren heraus verlangen. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden ist Saxonum berechtigt, die Vorbehaltsware an sich zu nehmen und hat zu diesem Zweck das Recht, den Betrieb des Kunden zu betreten. Die Rücknahme der Vorbehaltsware ist dann kein Rücktritt vom Vertrag. Saxonum wird die Vorbehaltsware bestmöglich verwerten und den aus der Verwertung erzielten Erlös abzüglich der Kosten der Verwertung auf bestehende Ansprüche anrechnen.

VIII. Shop-Gestaltung

1. Soweit Saxonum im Rahmen von Marketingmaßnahmen bei dem Kunden eine Shop-Gestaltung vornimmt, Innen- und/oder Außenwerbung konzipiert, ist der Kunde verpflichtet, etwa erforderliche behördliche Erlaubnisse oder Genehmigungen oder gegebenenfalls notwendige Zustimmungen seitens Dritter - wie z.B. Vermieter - einzuholen.
2. Saxonum übernimmt keine Haftung für die Einhaltung behördlicher Auflagen, es sei denn, es ergibt sich aus dem Inhalt der konkreten Werbemaßnahme ein vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoß der Saxonum gegen Gesetze oder behördliche Auflagen.
3. Saxonum übernimmt keine Haftung für Absprachen, die der Kunde ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Saxonum direkt mit Subunternehmern der Saxonum oder sonstigen Dritten getroffen hat.

IX. Besondere Bedingungen für Internet-Leistungen



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Saxonum GmbH (Version 11/2018)

1. Internet-Adressen (Domain Namen)

- a. Saxonum unterstützt den Kunden bei der Erlangung eines eigenen Domain Namens. Hierbei wird Saxonum gegenüber den allgemein üblichen Domain-Vergabestellen lediglich als Vermittler tätig. Durch Verträge mit Domain-Vergabestellen wird der Kunde unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Diesen Verträgen liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Domain-Vergabestellen zugrunde. Ein Vertragsverhältnis zwischen den Domain-Vergabestellen und der Saxonum kommt nicht zustande. Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses mit Saxonum lässt das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und den Domain-Vergabestellen unberührt.
- b. Während der Laufzeit des zwischen Saxonum und dem Kunden über den Domain Namen abgeschlossenen Vertrags sind die Entgelte für die Registrierungsleistungen der Domain-Vergabestellen in den von Saxonum in Rechnung gestellten Preisen enthalten und werden von der Saxonum an die Domain-Vergabestellen abgeführt.
- c. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Domain-Vergabestellen die Zuteilung von Domain Namen nach Maßgabe ihrer Vergaberichtlinien und gesetzlicher Bestimmungen ablehnen können. Eine Verpflichtung, die Vergabe des Domain Namens wie vom Kunden gewünscht zu erwirken, wird von Saxonum nicht übernommen. Des Weiteren übernimmt Saxonum keine Gewähr dafür, dass der vom Kunden gewünschte Domain Name verfügbar oder frei von Rechten Dritter ist. Eine Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit des gewünschten Domain Namens ist von Saxonum nicht geschuldet.
- d. Sollte der Kunde von dritter Seite aufgefordert werden, einen Domain Namen freizugeben, weil dieser angeblich fremde Rechte, insbesondere Kennzeichenrechte, verletzt, wird der Kunde Saxonum hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen. Saxonum ist in einem solchen Fall berechtigt, die Verwendung des Domain Namens im Rahmen seiner tatsächlichen Möglichkeiten zu unterbinden, es sei denn, der Kunde weist Saxonum nach, dass die Verwendung des Domain Namens nicht rechtswidrig ist.
- e. Der Kunde stellt Saxonum von Ansprüchen Dritter, die auf der Rechtswidrigkeit des Domain Namens des Kunden beruhen, frei.

2. Hosting / Housing

- a. Saxonum vermittelt dem Kunden die erforderlichen Hosting-Dienstleistungen, d.h. die Überlassung des in der Annahmeerklärung mengenmäßig in Megabyte beschriebenen Speicherplatzes auf

einem von einem Dienstleister betriebenen, an das Internet angeschlossenen Server zur Nutzung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen. Dies geschieht, indem der Dienstleister dem Kunden entweder einen gesonderten Server oder einen sogenannten virtuellen Server, d.h. Speicherplatz auf einem auch von anderen Kunden benutzten oder nutzbaren Server, der jedoch eine eigene IP-Adresse erhält und damit für Dritte als selbständiger Server erscheint, zur Verfügung stellt. Hierbei wird Saxonum lediglich als Vermittler tätig. Durch Verträge mit dem Hosting-Dienstleister wird der Kunde unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Hosting-Dienstleister und Saxonum kommt nicht zustande. Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses mit Saxonum lässt das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Hosting-Dienstleister unberührt.

- b. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass die mit dem Dienstleister vereinbarte Festplattenkapazität für seine Bedürfnisse ausreichend ist. Saxonum ist nicht verpflichtet, auf die Überschreitung oder drohende Überschreitung der Festplattenkapazität hinzuweisen oder zusätzliche Festplattenkapazität zur Verfügung zu stellen. Dem Kunden wird dringend empfohlen, für sämtliche Daten, die für ihn auf dem Internet-Server abgelegt werden, ständig aktuelle Sicherungskopien außerhalb des Internet-Servers anzufertigen und aufzubewahren.
- c. Serviceleistungen und Verfügbarkeiten sind gesondert mit dem Hosting-Dienstleister zu vereinbaren. Saxonum übernimmt insbesondere keine Gewähr für die ununterbrochene Verfügbarkeit von Daten. Eine Haftung der Saxonum für durch technisch bedingte Ausfälle verursachte Datenverluste, abgebrochene Datenübertragungen oder sonstige Probleme in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen.
- d. Zur Erstellung von beauftragten Statistiken für den Kunden werden auf dem Server des Kunden sogenannte Log-Files gespeichert. Eine Auswertung der Log-Files erfolgt von Saxonum nur mit dem Zweck, dem Kunden zentral aufbereitete und verdichtete Statistiken gemäß Kundeninformation bereitzustellen. Eine darüber hinausgehende Speicherung und Nutzung durch Saxonum ist ausgeschlossen.
- e. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich mit dem Kunden vereinbart, ist Saxonum zu folgenden Leistungen nicht verpflichtet:
 - i. Beschaffung und Zurverfügungstellung von Hardware und Betriebssoftware für die Eingabe und den Abruf von Informationen und Daten über das Internet;



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Saxonum GmbH (Version 11/2018)

- ii. Bereitstellung und Unterhaltung von Telekommunikations-Verbindungsleitungen zwischen dem Kunden-Terminal und dem Server des Hosting-Dienstleisters;
- iii. inhaltliche Überprüfung oder eigeninitiierte Aktualisierung der Website oder von eingegebenen Daten und Informationen;
- iv. Einrichtung von Schutzmaßnahmen, mit denen die Website des Kunden gegen unbefugten Zugriff oder andere Beeinträchtigungen aus dem Internet gesichert wird.

Die Voraussetzungen unter a) bis e) sind von dem Kunden auf eigene Kosten und Gefahr selbst zu schaffen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Saxonum aufgrund der Struktur des Internets keinerlei Einfluss darauf hat, ob und welche Angebote im Internet verfügbar sind, dass unverschlüsselt über das Internet übertragene Daten von Dritten zur Kenntnis genommen werden können, welche Übertragungsgeschwindigkeiten im Internet möglich sind, welche konkreten Leitungswege Daten, Informationen und Nachrichten von Saxonum aus zu anderen Anbietern nehmen und ob von anderen Anbietern betriebene Leitungswege, Server, Router etc. jederzeit betriebsbereit sind.

3. Website-Erstellung

- a. Der Kunde wird Saxonum das zur Erstellung der Website erforderliche Material spätestens zu den im Website-Konzept genannten Zeitpunkten übergeben. Das Website-Konzept wird der Annahmeerklärung als Anhang beigefügt und enthält zwingende Vorgaben zu Formaten und Inhalten des vom Kunden beizustellenden Materials.
- b. Saxonum wird auf der Grundlage des Materials und des Website-Konzepts ein Pflichtenheft für die Erstellung der Website entgeltlich erstellen. In dem Pflichtenheft werden die Anordnung und die Gestaltung der Systemelemente für die Website beschrieben und erläutert. Es wird ferner spezifiziert, über welche Hardware und Software die Website funktionieren wird. Für spätere, im Pflichtenheft nicht genannte Aktualisierungen/ Updates der Software ist Saxonum nicht verantwortlich. Das Pflichtenheft wird dem Kunden gemeinsam mit einem Zeitplan für die Durchführung der Erstellungsarbeit übergeben.
- c. Das Pflichtenheft und der Zeitplan sind vom Kunden innerhalb von sieben Tagen nach Zugang abzunehmen, sofern nicht anders vereinbart.
- d. Auf der Grundlage des vom Kunden abgenommenen Pflichtenheftes und Zeitplans wird Saxonum

die Website erstellen.

- e. Die Website ist vom Kunden nach Ziffer IX.7 abzunehmen. Soweit in der Annahmeerklärung nicht ausdrücklich die Abnahme nach Ziffer IX.7. vereinbart ist, gilt die Abnahme als erfolgt, sofern sie nicht binnen einer Woche ab der Freischaltung der Website durch den Kunden verweigert wurde.
- f. Befindet sich der Kunde mit Zahlungen gegenüber Saxonum in Verzug, kann Saxonum ihre Arbeiten bis zur Begleichung der fälligen Zahlungen unterbrechen. Die Fertigstellungsfristen verlängern sich entsprechend. Weitergehende Rechte der Saxonum bleiben unberührt.

4. Beistelleleistungen des Kunden

- a. Der Kunde sichert zu, dass er berechtigt ist, Saxonum das Material zur Erstellung oder Änderung der Website zum Zwecke der Durchführung dieses Vertragsverhältnisses zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sichert der Kunde zu, berechtigt zu sein, zur Verfügung gestellte Bilder, Fotografien, Filme, Logos, Zeichen oder sonstige Darstellungen, Gestaltungen und Informationen zu digitalisieren, in die Website aufzunehmen und als deren Teil zu nutzen und diese Befugnisse zur Durchführung dieses Vertragsverhältnisses der Saxonum einzuräumen.
- b. Sofern Dritte Saxonum gegenüber geltend machen, dass die Verwendung von durch den Kunden zur Verfügung gestelltem Material im Rahmen der Durchführung dieses Vertragsverhältnisses Urheberrechte, Markenrechte oder andere Schutzrechte Dritter verletzt, wird Saxonum den Kunden hierüber schriftlich informieren. Der Kunde ist verpflichtet, Saxonum insoweit von jeglicher Haftung gegenüber Dritten freizustellen, Saxonum bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen und sämtliche Schäden einschließlich der Kosten für eine angemessene Rechtsverteidigung zu übernehmen.

5. Nutzungsregeln

Mit der Fertigstellung der Website gemäß dem Pflichtenheft ist die Leistung der Saxonum abgeschlossen. Die Nutzung der Website erfolgt durch den Kunden in eigener Verantwortung. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Nutzung der Website

- a. die von Saxonum vorgegebenen programmtechnischen Anleitungen zur Nutzung der Website einzuhalten,
- b. erforderliche Vorkehrungen zur regelmäßigen Sicherung der ihm über die Website übermittelten Daten einzurichten und aufrecht zu erhalten,



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Saxonum GmbH (Version 11/2018)

- c. auf eigene Kosten Schutzmaßnahmen zu treffen, mit denen die Website gegen unbefugten Zugriff oder andere Beeinträchtigungen aus dem Internet gesichert wird, und
- 6. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Schutzrechte Dritter, Freistellung, Sperre**
 - a. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber Saxonum, durch die Website nicht gegen das geltende Recht zu verstoßen, insbesondere Verletzungen strafrechtlicher, urheberrechtlicher, marken- und sonstiger kennzeichenrechtlicher sowie persönlichkeitsrechtlicher Bestimmungen zu unterlassen. Der Kunde ist auch für den Inhalt von Websites verantwortlich, zu denen er mittels Hyperlink von seiner Website aus eine Zugriffsmöglichkeit eröffnet.
 - b. Saxonum wird den Kunden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen unverzüglich informieren, wenn Dritte oder Behörden ihr gegenüber geltend machen, dass ein dem Kunden gemäß vorstehendem Absatz zuzurechnender Verstoß gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften oder eine Verletzung von Rechten Dritter vorliegt.
 - c. Der Kunde wird Saxonum nach besten Kräften bei der Rechtsverteidigung unterstützen. Beruht die Saxonum zur Last gelegte Rechtsverletzung darauf, dass vom Kunden oder auf Veranlassung des Kunden Saxonum zugänglich gemachte Daten, Gestaltungen oder sonstige Informationen, Urheberrechte, Markenrechte oder andere Schutzrechte Dritter verletzen, so wird der Kunde Saxonum von Schadensersatzansprüchen Dritter, den Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung sowie etwaigen Bußgeldforderungen von Behörden freistellen.
 - d. Saxonum ist berechtigt, die Anbindung der Website zum Internet vorübergehend zu unterbrechen (Sperrung der Website), falls ein hinreichender Verdacht auf rechtswidrige Inhalte der Website vorliegt, insbesondere wegen Ermittlung staatlicher Behörden oder wegen einer Abmahnung eines vermeintlich Verletzten, es sei denn, diese ist offensichtlich unbegründet. Die Sperrung ist, soweit technisch möglich, auf die vermeintlich rechtsverletzenden Inhalte zu beschränken. Der Kunde ist über die Sperrung unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen und aufzufordern, die vermeintlich rechtswidrigen Inhalte zu entfernen oder die Rechtmäßigkeit darzulegen und zu beweisen. Die Sperrung ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist oder die vermeintlich rechtswidrigen Inhalte entfernt sind.

7. Abnahme von IT-Werkleistungen

Soweit es sich bei den IT-Leistungen der Saxonum um Werkleistungen handelt, bedürfen diese der Abnahme. Dies gilt nicht für von der Saxonum GmbH zu erbringenden Dienstleistungen, insbesondere Beratungs- und sonstige Unterstützungsleistungen. Soweit dies in der Annahmeerklärung ausdrücklich bestimmt ist, kommt folgendes Abnahmeverfahren zur Anwendung:

- a. Saxonum wird dem Kunden die Abnahmebereitschaft der Lieferung oder Leistung jeweils schriftlich mitteilen.
- b. Unmittelbar ab Zugang der Mitteilung, führt der Kunde für die Dauer von maximal 14 Tagen eine Abnahmeprüfung durch.

Falls ein Testplan Vertragsbestandteil ist, hat die Abnahmeprüfung nach dessen Maßgabe zu erfolgen. Der Kunde stellt die zur Durchführung der Abnahmeprüfung erforderlichen und ggf. im Testplan beschriebenen Voraussetzungen, insbesondere Daten, Arbeitsplätze, Geräte, Testfälle u.a. zur Verfügung. Der Kunde wird Saxonum die Testfälle, mit denen die ordnungsgemäße Leistungserbringung überprüft werden soll, unter Angabe von Zweck, Eingaben und erwarteten Systemreaktionen für die Qualitätssicherung in schriftlicher Form übergeben. Gleichzeitig wird der Kunde Saxonum die zu diesen Abnahmetests erforderlichen Testdaten in geeigneter Form übergeben.
- c. Bei der Abnahme festgestellte Fehler der abzunehmenden Leistung sind nach folgenden Fehlerklassen zu unterscheiden:
 - i. Fehlerklasse 1:

Der Fehler führt dazu, dass die abzunehmende Leistung oder wichtige Teile dieser Leistung nicht genutzt werden können.
 - ii. Fehlerklasse 2:

Der Fehler bedingt bei wichtigen Funktionen erhebliche Nutzungseinschränkungen, die nicht für eine angemessene, dem Kunden zuzumutende Zeitdauer durch geeignete Maßnahmen umgangen werden können.
 - iii. Fehlerklasse 3:

Sonstige Fehler.
- d. Der Kunde ist zu einer Verweigerung der Abnahme nur wegen der Fehler der Fehlerklassen 1 und 2 berechtigt. Fehler der Fehlerklasse 3 hindern die Abnahmefähigkeit der Leistung nicht, sondern sind im Rahmen der Gewährleistung zu beheben.
- e. Über die Abnahmeprüfung wird Saxonum ein schriftliches Protokoll anfertigen, dessen Rich-



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Saxonum GmbH (Version 11/2018)

tigkeit die vom Kunden mit der Abnahme beauftragten Mitarbeiter durch Unterzeichnung zu bestätigen haben. Weist das Protokoll keine die Abnahme hindernden Fehler aus, so gelten die geprüften Leistungen auch dann als abgenommen, wenn der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage des Protokolls weder das Protokoll unterzeichnet, noch schriftlich die Abnahme verweigert hat.

- f. Ist nach der Beschaffenheit der Leistung die Abnahme ausgeschlossen, so tritt an die Stelle der Abnahme ihre Vollendung.
- g. Saxonum kann Teilleistungen zur Abnahme vorgelegen (Teilabnahmen). Eine Teilabnahme kann etwa erfolgen nach:
 - i. Abschluss einer in sich abgeschlossenen Phase der Werkerstellung oder
 - ii. Erbringung in sich abgeschlossener, in sich funktionsfähiger Leistungsteile.

Für Teilabnahmen gelten die Bestimmungen über die Abnahme entsprechend. Soweit Teilabnahmen vorgesehen sind, ist Saxonum berechtigt, weitere Teillieferungen oder Teilleistungen zurück zu halten, solange der Kunde mit der Abnahme von Teillieferungen oder Teilleistungen oder der Bezahlung abgenommener Teillieferungen oder Teilleistungen in Verzug ist.

X. Content Marketing Services

1. Saxonum erbringt für den Kunden Content Marketing Dienstleistungen auf Basis von Daten des Kunden sowie von Daten aus allgemein zugänglichen Quellen oder basierend auf Angaben von Herstellern oder Lieferanten. Diese Daten stellt Saxonum sorgfältig zusammen, prüft stichprobenartig auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität und aktualisiert diese, soweit vereinbart, in regelmäßigen Abständen. Eine darüber hinausgehende Überprüfung der Daten auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität durch Saxonum ist vom Auftragsumfang jedoch nicht umfasst. Bestehen Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit bestimmter Daten oder dafür, dass die Nutzung dieser Daten gegen die Rechte Dritter verstößt, werden diese nach Rücksprache mit dem Kunden gelöscht bzw. korrigiert.
2. Soweit Saxonum Content (insbesondere Artikel-daten, Artikelbeschreibungen, Bilder, Logos, freie literarische oder Werbetexte) im Auftrag des Kunden pflegt, darf der Kunde diesen Content nur in dem vertraglich vereinbarten Umfang und nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck nutzen. Die Nutzung durch Dritte oder für Zwecke Dritter ist ausdrücklich untersagt.
3. Soweit der Content von einem Dritten (insbe-

sondere dem Hersteller, der Industrie, Agenturen oder anderen Dritten) erstellt wurde, bleiben sämtliche Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie sonstigen Berechtigungen beim jeweiligen Rechteinhaber. Saxonum reicht den Content in diesem Fall nur an den Kunden weiter und macht sich diesen ausdrücklich nicht zu eigen. Die Erlangung der erforderlichen Nutzungsrechte obliegt in diesem Fall allein dem Kunden.

4. Dem Kunden obliegt auch die Überprüfung, welche Produktdaten oder sonstigen Angaben aus wettbewerbsrechtlichen, verbraucherrechtlichen und/oder sonstigen rechtlichen Gründen für die Vermarktung einzelner Produkte durch den Kunden erforderlich bzw. zulässig sind.
5. Der Kunde verpflichtet sich, Saxonum von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich der Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, freizustellen, die auf der Nutzung des von Saxonum gepflegten Contents durch den Kunden (insbesondere Urheber- oder Markenrechtsverletzungen) beruhen.
6. Für jeden Fall der missbräuchlichen Verwendung des von Saxonum gepflegten Contents über den vereinbarten Umfang und Zweck hinaus ist der Kunde zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe, mindestens jedoch in Höhe von € 1.000 € pro Verstoß, maximal in Höhe von 20.000 €, verpflichtet. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch Saxonum bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf bestehende Schadenersatzansprüche angerechnet.
7. Dasselbe gilt auch für Übersetzungsleistungen, die Saxonum im Zusammenhang mit den angebotenen Content Marketing Services erbringt.

XI. Übersetzungsdienstleistungen

1. Soweit Übersetzungsdienstleistungen Gegenstand des Auftrags des Kunden sind, hat dieser Saxonum sämtliche Informationen und Unterlagen, die für die Erstellung der Übersetzung notwendig sind, unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Verwendungszweck der Übersetzung ist bei der Beauftragung anzugeben. Bei der Übermittlung von Informationen und Unterlagen per E-Mail oder sonstiger Fernübertragung ist der Kunde für eine Viren- und Datenüberprüfung der übertragenen Dateien zuständig. Die elektronische Übertragung erfolgt auf Risiko des Kunden.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Übersetzung auf Mangelfreiheit, insbesondere auf die Verwendbarkeit zu anderen Zwecken, zu überprüfen, bevor er die Übersetzung anderweitig als zu dem vereinbarten Zweck einsetzt.



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Saxonum GmbH (Version 11/2018)

3. Die Übersetzungen werden nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt. Fachausdrücke werden, sofern keine gesonderten Anweisungen oder Unterlagen seitens den Kunden vorliegen, mit dem in der Zielsprache und für den Fachbereich allgemein verständlichen Begriff übersetzt. Kundenspezifische Präferenzen hinsichtlich der Interpretation des Ausgangstextes oder der Stil der Übersetzung stellen keinen Mangel dar, es sei denn, dies wurde im Auftrag ausdrücklich vereinbart. Ebensovienig fallen in den Verantwortungsbereich von Saxonum solche Fehler in der Übersetzung, die auf schlecht lesbare, fehlerhafte oder unvollständige Textvorlagen oder auf eine fehlerhafte oder falsche kundeneigene Terminologie zurückzuführen sind. Da Saxonum sich vorbehält, die Ausführung der Übersetzungsleistungen auf mehrere Mitarbeiter aufzuteilen, kann für eine einheitliche Terminologie keine Gewähr übernommen werden.
 4. Der Kunde stellt sicher, dass an den zur Übersetzung übermittelten Materialien, Informationen, Unterlagen und sonstigen Gegenständen der Bearbeitung, Verwertung, Vervielfältigung oder Veröffentlichung keine Rechte Dritter bestehen, die der Bearbeitung durch Saxonum entgegenstehen. Der Kunde stellt Saxonum von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, die auf einer Verwendung, Bearbeitung, Verwertung oder Vervielfältigung dieser Informationen, Unterlagen und anderen Gegenständen und/oder deren Bearbeitung beruhen.
 5. Saxonum hat an der erstellten Übersetzung das Urheberrecht. Mit der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Kunde das einfache Nutzungsrecht an der Übersetzung. Saxonum behält sich jedoch in jedem Fall das übertragbare Recht vor, die Übersetzung auch selbst für eigene Zwecke weiter zu nutzen. Das Nutzungsrecht an den Kunden wird für unbestimmte Zeit gewährt und ist nur aus wichtigem Grund kündbar.
- XII. Produktfotografie**
1. Ist Bestandteil der vereinbarten Leistungen die Fertigung von Produktfotografien, hat der Kunde an Saxonum die erforderliche Anzahl von Produktmustern für die Dauer der Leistungserbringung unentgeltlich zu überlassen. Ist im Auftrag ausdrücklich vereinbart, dass die Produkte von Saxonum beschafft oder ausgeliehen werden, erfolgt der Ausleihvorgang bzw. die Lieferung auf Kosten des Kunden und wird diesem berechnet. Der Transport der Muster zu Saxonum und zurück zum Kunden erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden. Für während der Fotoshootings am Muster entstandene Schäden übernimmt Saxonum keine Haftung.
 2. Der Kunde erkennt an, dass es sich bei dem von Saxonum hergestellten Bildmaterial, unabhängig von der Schaffensstufe oder der technischen Form, um urheberrechtlich geschützte Lichtbildwerke handelt. Unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung räumt Saxonum dem Kunden an diesen Werken ein einfaches Nutzungsrecht für die Verwendung zum vereinbarten Zweck ein, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung bei der Beauftragung der Leistung getroffen wurde. Maßgeblich ist im Zweifel der Verwendungszweck, der vom Kunden bei der Beauftragung an Saxonum angegeben wurde. Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Die Nutzung ist zudem nur unter der Voraussetzung der Anbringung des von Saxonum vorgegebenen Urhebervermerks in zweifelsfreier Zuordnung zum jeweiligen Bild gestattet.
 3. Analoges Bildmaterial ist nach der vereinbarten Nutzung auf Aufforderung vom Kunden an Saxonum zurückzusenden oder zu vernichten, digitale Daten sind zu löschen bzw. die jeweiligen Datenträger zu vernichten. Saxonum gewährleistet nicht den Bestand oder die Möglichkeit einer erneuten Lieferung der Daten.
 4. Der Kunde ist verpflichtet, für jede unberechtigte/ vertragswidrige Nutzung, Verwendung, Wiedergabe oder Weitergabe des Bildmaterials eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe mindestens jedoch in Höhe von € 1.000 € pro Verstoß, maximal in Höhe von 20.000 €, zu zahlen, die Saxonum nach freiem Ermessen festlegt. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche durch Saxonum bleibt vorbehalten. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Kunde den Urhebervermerk nicht, unvollständig, falsch oder nicht eindeutig zuordenbar anbringt.
 5. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass an den fotografierten Personen und/oder Gegenständen keine Rechte Dritter bestehen, die der Erstellung der beauftragten Leistungen und deren Nutzung entgegenstehen. Der Kunde stellt Saxonum insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Nutzung der beauftragten Produktfotografien gegenüber Saxonum geltend gemacht werden.
- XIII. Verwertung der Leistung**
1. Soweit bei der Auftragserteilung oder in den vorstehenden Abschnitten keine speziellen Regelungen getroffen wurden, gehen alle von den



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Saxonum GmbH (Version 11/2018)

Mitarbeitern der Saxonum oder ihren Subdienstleistern für den Kunden erstellten Schriftstücke, Zeichnungen, Entwürfe, Spezifikationen, Notizen und sonstigen Unterlagen erst nach vollständiger Bezahlung der Schlussrechnung in das Eigentum des Kunden über. Das Eigentum an offenen Daten, wie insbesondere offenen Layoutdaten verbleibt bei Saxonum.

2. Die aus der Durchführung der Kampagne entstehenden Rechte, insbesondere Schutz-, Patent-, Gebrauchs-, Geschmacksmuster- und Urheberrechte verbleiben bei Saxonum.
3. Ausgenommen hiervon sind Rechte, insbesondere Nutzungsrechte, hinsichtlich derer sich Saxonum bei Vertragsschluss verpflichtet hat, diese auf den Kunden zu übertragen, und hinsichtlich derer die Parteien eine ausdrückliche und der Schriftform bedürftige Regelung getroffen haben.

XIV. Gefahrübergang

1. Leistungsort für die Lieferpflicht ist der Sitz der Saxonum, es sei denn die Parteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes.
2. Die Versendung des Liefergegenstandes erfolgt auf Wunsch und Kosten des Kunden. Die Wahl des Versandweges und -mittels ist Saxonum überlassen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrückliches Verlangen und nur auf Rechnung des Kunden abgeschlossen.
3. Der Versand des Liefergegenstandes erfolgt auf Gefahr des Kunden. Verzögert sich die Absendung durch ein Verhalten des Kunden, so geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

XV. Lieferfristen und -termine, Teillieferungen und Teilleistungen

1. Termine und Fristen für die Ausführung der Leistungen (insbesondere Veranstaltungen) sind nur verbindlich, wenn sie von Saxonum ausdrücklich schriftlich als Fixtermine verbindlich bestätigt worden sind.
2. Die schriftlich vereinbarten Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Bestätigung der Bestellung durch Saxonum, jedoch nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten sowie Vorlage der eventuell erforderlichen Genehmigung. Etwaige vom Kunden innerhalb der Lieferfrist verlangte Änderungen in der Ausführung des Liefergegenstandes verlängern die Lieferfrist entsprechend.
3. Der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, höhere Gewalt und unverschuldete Nichtlieferung

durch die Vorlieferanten der Saxonum berechtigten Saxonum, die Lieferung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der Kunde ist über diese Umstände unmittelbar zu informieren.

4. Teillieferungen und Teilleistungen sind innerhalb der vertraglichen Lieferzeit zulässig und können vom Kunden nicht zurückgewiesen werden.

XVI. Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungen des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und, soweit nicht ausdrücklich in der Annahmeerklärung anders festgelegt, für Saxonum kostenlos erbracht werden.
2. Der Kunde wird Saxonum unverzüglich sämtliche Informationen zukommen lassen, welche Saxonum für die Erbringung der vereinbarten Leistungen benötigt. Der Kunde wird Saxonum außerdem während der Laufzeit dieses Vertragsverhältnisses über jede wesentliche Änderung unterrichten.
3. Der Kunde gewährt den für Saxonum tätigen Personen bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden jede erforderliche Unterstützung und hat ihnen zu den notwendigen Objekten den erforderlichen Zutritt unverzüglich zu verschaffen.
4. Der Kunde benennt Saxonum eine Kontaktperson, die den Mitarbeitern der Saxonum während der Durchführung des Vertrags für alle Fragen zur Verfügung steht und dazu ermächtigt ist, notwendige Erklärungen zur Leistungserbringung abzugeben und Entscheidungen zu treffen.
5. Datenträger, die der Kunde zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei und frei von schadenstiftender Software (z.B. Viren) sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Kunde Saxonum allen daraus entstehenden Schaden und stellt Saxonum und deren Subdienstleister von allen Ansprüchen Dritter frei.
6. Von allen Saxonum übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Kunde Kopien, auf welche Saxonum jederzeit kostenlos zurückgreifen kann.
7. Der Kunde hat Saxonum das Recht zur Benutzung und Umarbeitung von Systemen Dritter zu verschaffen, soweit dieses notwendig ist, um die nach dem jeweiligen Vertrag geschuldeten Leistungen zu erbringen.
8. Der Kunde ist selbst für eine regelmäßige (z.B.: tägliche) Datensicherung verantwortlich. Saxonum haftet nicht für Datenverluste und Schäden, die durch eine ordnungsgemäße Datensicherung durch den Kunden vermieden worden wären.



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Saxonum GmbH (Version 11/2018)

XVII. Annahmeverzug

1. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, ist Saxonum nach Setzen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.
2. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

XVIII. Gewährleistung für Werkleistungen

1. Die ihr übertragenen Aufgaben werden die Saxonum und ihre Mitarbeiter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrnehmen.
2. Saxonum gewährleistet die Fehlerfreiheit der von ihr gelieferten Produkte im Rahmen nachfolgender Bedingungen: Soweit der Kunde für die Erstellung der Leistungen Saxonum konkrete Vorgaben gibt, insbesondere Produktbeschreibungen, Lichtbilder, Gebrauchs- und Geschmacksmuster (Muster), Logovorlagen Saxonum für die Realisierung der Kampagne oder Internetauftritte zur Verfügung stellt, trägt er die Verantwortung dafür, dass bei der Verwendung dieser Muster Rechte Dritter, insbesondere Patent-, Marken- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Er stellt Saxonum von jeglichen aus einer etwaigen Verletzung von Rechten Dritter resultierenden Ansprüchen frei. Gewährleistungs- oder sonstige Ansprüche erwachsen dem Kunden in diesem Falle nicht.
3. Um das Risiko eines Verstoßes gegen Rechte Dritter zu minimieren, darf eine seitens Saxonum entwickelte Marketingmaßnahme oder Webseite erst dann verwendet werden, wenn diese von dem Kunden geprüft und von Saxonum ausdrücklich freigegeben worden ist.
4. Im Falle einer ausdrücklichen Freigabe des Kunden haftet Saxonum nicht für später festgestellte Mängel am fertig gestellten Produkt, die der Kunde vor der Freigabe hätte erkennen können.
5. Im Übrigen leistet Saxonum bei berechtigter Mängelrüge, nach Wahl der Saxonum, zunächst durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache Gewähr. Zu derartigen Abhilfemaßnahmen ist die Saxonum GmbH jedoch dann nicht verpflichtet, wenn der Kunde selbst bereits Eingriffe in die Ware vorgenommen hat, die die Wiederherstellung einer mangelfreien Sache erschweren.
6. Mängelansprüche setzen voraus, dass der Unternehmer seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Offensichtliche, das heißt dem Kunden bei der

gebotenen Sorgfalt erkennbare Mängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Tagen ab Lieferung bzw. Leistung zu rügen. Versteckte Mängel sind spätestens innerhalb von 3 Tagen ab ihrer Entdeckung zu rügen.

Eine Haftung für verspätete Entstörung oder Mängelbeseitigung tritt nur ein, soweit der Unternehmer die erkennbare Störung oder den erkennbaren Mangel fristgemäß angezeigt hat. Mängelrügen sind mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich und, soweit möglich, unter Angabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnungen, Hardkopien oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen unverzüglich nach Erkennbarkeit an Saxonum zu übermitteln

7. Für von Saxonum erbrachte Lieferungen und Leistungen ist die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr beschränkt.
8. Hat der Kunde die Störung oder den Mangel zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung oder ein gemeldeter Mangel nicht vor, ist Saxonum berechtigt, ihre durch die Mängelbeseitigung oder versuchte Mängelbeseitigung entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt zu verlangen.
9. Die Gewährleistung der Saxonum erstreckt sich nicht auf Fehler, die durch äußere Einflüsse oder durch ein Nichteinhalten der für die Nutzung des Leistungsgegenstands durch Saxonum vorgegebenen Nutzungsbedingungen verursacht werden. Sie entfällt, soweit der Kunde den Leistungsgegenstand ohne Zustimmung der Saxonum selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Fehler nicht durch solche Änderungen verursacht worden sind und die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht unzumutbar erschwert wird.
10. Saxonum kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Kunde an sie die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, welcher der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels oder der zugesicherten Eigenschaft entspricht, bezahlt hat.

XIX. Haftung, Verjährung

1. Schadensersatzansprüche gegen Saxonum bestehen nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Saxonum GmbH auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung für das Fehlen einer übernommenen Garantie, wegen Arglist, nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden an Leben, Körper



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Saxonum GmbH (Version 11/2018)

oder Gesundheit bleibt unberührt. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden und wegen entgangenen Gewinns ausgeschlossen.

2. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Haftung für Datenschutzverstöße nach Art. 82 DSGVO. Hierfür gelten die Regeln zum Datenschutz in Ziffer XXIII.
3. Für jeglichen Datenverlust des Kunden auf der Saxonum zur Erstellung des Marketingproduktes überlassenen Datenträgern (Festplatten, CD-R, DVD und sonstige Speichermedien etc.) haftet Saxonum nicht, es sei denn dieser beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Saxonum. Der Schadensersatz ist beschränkt auf die bei ordnungsgemäßer Datensicherung verbleibenden Kosten zur Wiederherstellung der Daten.
4. Ansprüche von Unternehmern verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware, Abnahme des Werkes bzw. Erbringung der Leistung. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung, bei Vorsatz und Saxonum zurechenbaren Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, bei der Nichterfüllung selbständiger Garantien, und wenn Saxonum Arglist vorwerfbar ist.

XX. Versicherung

Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, behördlicher Auflagen oder ähnlichem erforderliche Versicherungen schließt Saxonum mit Wirkung für den Kunden ab. Die hierfür anfallenden Kosten wird Saxonum auf den Kunden umlegen. Dem Kunden bleibt unbenommen, eine etwa notwendige Versicherung auf eigenes Risiko abzuschließen. In diesem Fall verpflichtet er sich, Saxonum den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.

XXI. Referenz

Saxonum darf den Kunden auf ihrer Website und/oder in allen anderen Medien, einschließlich Social Media, unter Angabe von Namen, Logo, Screenshots der fertigen Produkte und/oder anderweitige Darstellung der Produkte als Referenzkunden nennen. Saxonum darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder darauf hinweisen. Dies ist ausgeschlossen, wenn der Kunde ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend macht.

Sofern es sich um Webdesign-Produkte handelt, macht Saxonum für sich das Recht auf Namensnennung (§13 UrhG) geltend. Insbesondere kann die Saxonum GmbH in den gelieferten Produkten ihr Recht in Anspruch nehmen, z.B. im Impressum entsprechend aufgezeigt zu werden.

XXII. Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Wird ein Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungserklärung kann auf einzelne Lieferungen oder Leistungen beschränkt werden.
2. Das Recht der Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Sind zum Zeitpunkt der Kündigung Daten des Kunden bei Saxonum gespeichert, ist der Kunde verpflichtet, diese spätestens zum Wirksamwerden der Kündigung durch Herunterladen zu sichern.

XXIII. Datenschutz, Bonitätsprüfung

1. Der Kunde und Saxonum verpflichten sich gegenseitig, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz in Ausführung des Vertragsverhältnisses zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, auf Verlangen die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.
2. Saxonum behält sich vor, im Einzelfall die Bonität, Identität des Kunden zu überprüfen. Sollten wir in Vorleistung treten (z.B. Lieferung auf Rechnung), behalten wir uns vor, eine Bonitätsprüfung auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren durchzuführen, um unser berechtigtes Interesse an der Feststellung der Zahlungsfähigkeit unserer Kunden zu wahren. Die für eine Bonitätsprüfung notwendigen personenbezogenen Daten übermitteln wir gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an folgenden Dienstleister:

CRIF Credit Solutions GmbH, Gasstraße 18, 22761 Hamburg.

Die Bonitätsauskunft kann Wahrscheinlichkeitswerte enthalten (sog. Score-Werte). Soweit Score-Werte in das Ergebnis der Bonitätsauskunft einfließen, haben diese ihre Grundlage in einem wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischem Verfahren. In die Berechnung der Score-Werte fließen unter anderem, aber nicht ausschließlich, Anschriftendaten ein. Das Ergebnis der Bonitätsprüfung in Bezug auf die statistische Zahlungsausfallwahrscheinlichkeit verwenden wir zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses.

3. Weitere Partner:
 - „CRIF Bürgel-Chemnitz“ Richter GmbH & Co.



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Saxonum GmbH (Version 11/2018)

KG, Zwickauer Str. 74, 09112 Chemnitz

- Creditsafe Deutschland GmbH, Schreiberhauerstr. 30, 10317 Berlin
- BISNODE D&B Deutschland GmbH, Robert-Bosch-Str. 11, 64293 Darmstadt
- Euler Hermes Deutschland, Niederlassung der Euler Hermes SA, Friedensallee 254, 22763 Hamburg

Der Kunde kann dieser Verarbeitung der Daten jederzeit durch eine Nachricht an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegenüber der vorgenannten Auskunftstelle widersprechen. Jedoch bleibt Saxonum ggf. weiterhin berechtigt, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten, sofern dies zur vertragsgemäßen Zahlungsabwicklung erforderlich ist.

4. Saxonum behält sich vor, ein Kunden-Rating durchzuführen. Um unseren Kunden einen angemessenen Kreditrahmen einräumen zu können sowie ein der Bonität des Kunden entsprechendes Zahlungsziel zu gewähren, führen wir ein internes Rating bezüglich des Zahlungsverhaltens unserer Kunden durch. Mit dem Rating wird geprüft, ob ein Unternehmen den Anforderungen des geschäftlichen Zahlungsverkehrs genügt. Das Ergebnis der Bonitätsanalyse wird in einer Ratingeinstufung zusammengefasst. Jede Ratingklasse entspricht einer bestimmten erwarteten Ausfallwahrscheinlichkeit. Diese resultiert aus der Auswertung der Daten zu monatlichen Umsätzen, des Bonitätsindex von Ratingagenturen, Obligo aus offenen Posten, Fälligkeiten, Zahlungszielabweichungen, Zahldauer sowie Durchschnittswerte dieser Daten und Trends einschließlich Mahnstufen und Rücklastschriften unter Anwendung statistischer Verfahren sowie einer qualitativen Expertenanalyse. Insofern uns Kunden Jahresabschlüsse bereitstellen, fließen auch diese Informationen in die Berechnung der Ratingstufe ein. Das Ratingergebnis wird mit jedem Zahlungsvorgang des Kunden aktualisiert.

Tragweite und Auswirkungen des Ratings für den Betroffenen:

Nach dem Grundsatz: Je besser die Bonität und das Zahlverhalten des Kunden, umso höher kann das Kreditlimit sowie eine vorteilhafte Zahlungsbedingung für den Kunden ausgestaltet werden. Je nach Ratingergebnis vergeben wir für die Kunden ein Einkaufslimit, d.h. einen Lieferantenkredit und ermöglichen den Einkauf mit Zahlungsziel, d.h. eine Zahlungsbedingung auf Abbuchung (SEPA-Lastschrift) oder zahlbar auf Rechnung mit Zahlungsziel. Die Informationen zum Rating sind nur den Unternehmen der KOMSA-Gruppe zugänglich, zu denen der jeweilige Kunde eine aktive Geschäftsbeziehung unterhält und wo ein berech-

tigtes Interesse an der Bonitätseinstufung des Kunden besteht. Insofern der Kunde der Verarbeitung seiner Daten gemäß Art. 21 DS-GVO widerspricht werden die Daten des Kunden nicht mehr zum Zweck des Ratings verarbeitet. Infolge kann das Risiko in Bezug auf das Zahlverhalten des Kunden nicht eingeschätzt werden. Gemäß dem Prinzip kaufmännischer Vorsicht kann eine Belieferung des Kunden dann nur noch unter Nutzung einer sicheren Zahlungsbedingung (Vorkasse oder Nachnahme) erfolgen.

5. Der Kunde und Saxonum verpflichten sich wechselseitig, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Geschäftsverbindung erhobenen Daten bzw. zur Kenntnis gelangten betriebspezifischen Informationen nach Beendigung der Geschäftsbeziehung entweder datenschutzgerecht zu vernichten oder weiter gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.
6. Die Haftung aus Art 82 DSGVO wird beschränkt auf vorsätzliche und grob fahrlässige Verstöße gegen das geltende Datenschutzrecht, es sei denn es handelt sich um sensible Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO oder der Datenschutz ist nach dem Willen der Parteien wesentlicher Vertragszweck.

7. Erfüllungsort / Geschäftssitz

Erfüllungsort ist, soweit zulässig, der Sitz der Saxonum GmbH in 09232 Hartmannsdorf.

8. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

1. Diese Vertragsbedingungen und auf ihrer Grundlage geschlossene Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf - CISG - findet keine Anwendung.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist 09232 Hartmannsdorf. Saxonum ist jedoch auch berechtigt, eigene Ansprüche am Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

